

TE OGH 1990/11/28 10b23/90

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.11.1990

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Schubert als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Hofmann, Dr.Schlosser, Dr.Graf und Dr.Schiemer als Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Martin S***, Gastwirt, Wien 17., Beringgasse 29/2, vertreten durch Dr.Wenzel Drögsler, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei L*** S***, vertreten durch Dr.Erwin Gstirner, Rechtsanwalt in Graz, wegen Feststellung (Streitwert S 51.000,--), infolge Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Graz als Berufungsgerichtes vom 17.Mai 1990, GZ 5 R 139/90-11, womit infolge Berufung der klagenden Partei das Urteil des Landesgerichtes für ZRS Graz vom 18.Februar 1990, GZ 13 Cg 391/89-7, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit S 4.077,-- bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens (darin enthalten S 679,50 Umsatzsteuer) binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Text

Begründung:

Der Kläger begeht mit der am 9.10.1989 eingebrachten Klage aus dem Titel der Amtshaftung (unfallskausales Fehlverhalten der Autobahngendarmerie) die Feststellung, daß das beklagte Bundesland für sämtliche Schäden aus dem Verkehrsunfall vom 31.3.1986 haftet. Das gemäß § 8 AHG an die beklagte Partei gerichtete Aufforderungsschreiben vom 23.3.1989 langte dort am 28.3.1989 ein. Nach dem Vorbringen in der Klage wurde das Aufforderungsschreiben von der beklagten Partei am 21.9.1989 dahingehend beantwortet, daß die beklagte Partei den erhobenen Ersatzanspruch nicht anerkenne. Die beklagte Partei wendete unter anderem Verjährung ein. Der Kläger erstattete dazu kein weiteres Vorbringen. Das Erstgericht wies das Klagebegehren wegen Verjährung ab. Das Berufungsgericht bestätigte dieses Urteil. Es sprach aus, daß der Wert des Streitgegenstandes, über den es entschieden habe, S 50.000 übersteige, die ordentliche Revision erklärte es für zulässig. Diesen Ausspruch gründete es darauf, daß für die hier wesentliche Rechtsfrage, ob die Ablehnung von Schadenersatzansprüchen durch den Rechtsträger nach Ablauf der im § 8 AHG vorgesehenen Frist Vergleichsverhandlungen gleichzustellen sei, keine oberstgerichtliche Judikatur vorläge.

Rechtliche Beurteilung

Die Revision des Klägers ist unzulässig.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 6 Abs 1 AHG wird die Verjährung durch das Aufforderungsschreiben nach § 8 AHG im Falle der Nichtbeantwortung durch den Rechtsträger nur für die im § 8 AHG bestimmte Frist von drei Monaten gehemmt. Gewiß gilt auch für das Amtshaftungsrecht, daß der Ablauf der Verjährungsfrist durch Vergleichsverhandlungen gehemmt wird und die Verjährung nicht eintritt, wenn nach Abbruch der Vergleichsverhandlungen unverzüglich geklagt wird (1. Ob 20/86; Schragel, AHG 2 205, 208). Daß solche Vergleichsgespräche geführt worden seien, wurde aber von der klagenden Partei in erster Instanz nicht behauptet. Dem innerhalb der Frist nicht beantworteten Aufforderungsschreiben kommt jedenfalls die Qualität der Einleitung von Vergleichsverhandlungen nicht zu. Soweit der Kläger erstmals in der Revision ausführt, es habe innerhalb der Dreimonatsfrist Telefonate gegeben, die Vergleichsverhandlungen gleichzusetzen seien, handelt es sich um im Revisionsverfahren unbeachtliche Neuerungen.

Auch die gerügte Mängelhaftigkeit liegt nicht vor. Es trifft zwar zu, daß derjenige, der Verjährung einwendet, die dafür begründenden Tatsachen vorzubringen und zu beweisen hat (SZ 59/129; 5. Ob 653/79; Mader in Schwimann, ABGB, Rz 1 zu § 1501). Im vorliegenden Fall mußte aber der Sachlage nach dem Lenker des Fahrzeugs des Klägers der Unfallshergang und damit auch das behauptete Fehlverhalten des Organes bekannt sein. Der Kläger war daher in der Lage, ohne nennenswerte Mühe durch Befragung des Lenkers seines Fahrzeugs all das in Erfahrung zu bringen, was auf das Verschulden eines Organes der Beklagten schließen lassen konnte (SZ 60/27; SZ 57/171; Schragel aaO 203).

Mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO ist die ordentliche Revision zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens gründet sich auf §§ 41, 50 ZPO. Die beklagte Partei hat in ihrer Revisionsbeantwortung auf die Unzulässigkeit der ordentlichen Revision hingewiesen.

Anmerkung

E22097

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:0010OB00023.9.1128.000

Dokumentnummer

JJT_19901128_OGH0002_0010OB00023_9000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at